

Klaus F. Röhl

Es ist ja alles richtig, stimmt aber nur zur Hälfte: Zum Verhältnis von Rechtstheorie und Wissenschaftstheorie

Vortrag für das Interdisziplinäre Forum Franken am 29. Mai 2008

Inhaltsübersicht, Zitate, Literaturhinweise und ein Exkurs über das Schwarze Loch der Sprachphilosophie

Zusammenfassung

Der Vortrag wendet sich gegen den Import eines fundamentalistischen Antifundamentalismus in Rechtstheorie und Methodenlehre. Die kurzschlüssige Übertragung wissenschaftstheoretischer Positionen in die Methodenlehre hat zu einem unangemessenen Regelnihilismus geführt. Die Rechtstheorie hat dagegen bisher kein Rezept gefunden, weil sie der Fundamentalkritik durch Kontextöffnung Rechnung zu tragen versucht. Dabei hat sie sich auf eine methodische Lösung der Interdisziplinaritätsforderung versteift. Eine solche Lösung gibt es nicht. Aber es gibt, wie die wissenssoziologische Betrachtung zeigt, Interdisziplinarität jenseits der juristischen Methode. Die Jurisprudenz braucht deshalb nicht darauf zu verzichten, sprachlich formulierten Regeln Bedeutung beizulegen. Für die Praxis ist ein skeptischer Bedeutungsrealismus angezeigt.

Exkurs: Kripkenstein oder das schwarze Loch der Sprachphilosophie

(Wird nicht vorgetragen.)

Literatur: *Ludwig Wittgenstein*, Tractatus Logico-Philosophicus, 1918; *ders.*, Philosophische Untersuchungen, 1953 (posthum), beides abgedruckt in Bd. 1 der fünfbändigen Ausgabe der Schriften, 1969; *Saul A. Kripke*, Wittgenstein über Regeln und Privatsprache, 1987 (Wittgenstein on Rules and Private Language, 1982)

In §§ 137-242 der Philosophischen Untersuchungen (PU) befasst sich *Wittgenstein* mit der **Frage, was es heißt, einer Regel zu folgen**. Diese Frage ist durch *Saul A. Kripkes* Buch »Wittgenstein on Rules and Private Language« zum schwarzen Loch der Sprachphilosophie geworden. Für die Rechtstheorie ist die Frage von Interesse, weil ein Begriff immer nur an endlich vielen Beispielen gelernt wird, aber doch auf andere gleiche oder ähnliche Gegenstände angewendet werden soll. Wenn jemand einen erlernten Begriff verwendet, folgt er also einer Regel, die sagt, dass der Begriff im konkreten Fall passt, die Verwendung somit korrekt ist. Zwar geht es bei *Wittgenstein* zunächst nur um die Regeln der Sprachspiele. Aber die analoge Frage stellt sich auch für Rechtsregeln, denn auch eine Rechtsregel soll auf unbestimmt viele Fälle angewendet werden.

Wittgenstein fasst seine Überlegungen so zusammen:

»201. Unser Paradox war dies: eine Regel könnte keine Handlungsweise bestimmen, da jede Handlungsweise mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen sei. Die Antwort war: Ist jede mit der Regel in Übereinstimmung zu bringen, dann auch zum Widerspruch. Daher gäbe es hier weder Übereinstimmung noch Widerspruch.

Daß da ein Mißverständnis ist, zeigt sich schon darin, daß wir in diesem Gedankengang Deutung hinter Deutung setzen; als beruhige uns eine jede wenigstens für einen Augenblick, bis wir an eine Deutung denken,

die wieder hinter dieser liegt. Dadurch zeigen wir nämlich, daß es eine Auffassung einer Regel gibt, die **nicht** eine **Deutung** ist; sondern sich von Fall zu Fall der Anwendung, in dem äußert, was wir ›der Regel folgen‹, und was wir ›ibr entgegenbandeln‹ nennen.

Darum besteht eine Neigung zu sagen: jedes Handeln nach der Regel sei ein Deuten. ›Deuten‹ aber sollte man nur nennen: einen Ausdruck der Regel durch einen anderen ersetzen.«

Wie soll man sich das in § 201 Abs. 1 PU angesprochene Paradox vorstellen? Wenn immer ein Sprecher einen Begriff wie »Tisch« oder »Stuhl« verwendet, soll es doch möglich sein, dass er dabei gar nicht der von uns vermuteten Regel gefolgt ist, nach der Tische und Stühle so benannt werden? Oder umgekehrt, wenn der Sprecher einen Stuhl als »Tisch« bezeichnet, dann lässt sich diese Sprachhandlung doch mit der Regel für die Verwendung des Tisch-Begriffs vereinbaren? Anders formuliert: Gibt es keine Sicherheit, dass ein Sprecher einen Begriff konsistent verwendet? Nein, so sagt jedenfalls *Wittgensteins* Interpret *Kripke*, es lässt sich nicht beweisen, welcher Regel der Sprecher gefolgt ist. **Die Tatsache eines Wortgebrauchs weist als solche nicht über sich selbst hinaus** und kann daher nicht als Norm für den künftigen Gebrauch fungieren. *Wittgenstein*, so meint *Kripke*, habe damit eine neue Form des Skeptizismus erfunden:

»Nach meiner Auffassung ist in der bisherigen Philosophiegeschichte kein radikaleres oder originelleres skeptisches Problem aufgeworfen worden ...« (*Kripke*, S. 79)

Um sein Argument einzuführen, lässt *Kripke* einen Skeptiker auftreten, der sich mit einer endlichen Reihe von (Sprach-)Handlungen einer Person konfrontiert sieht, mit denen diese Person ihre Überzeugungen benennt. Der Skeptiker fragt, welche Bedeutung drücken die Sprachhandlungen aus? Welcher Regel folgt die Person dabei? Gewöhnlich zitiert und diskutiert man *Kripkes* erstes Beispiel, die Regel der Addition. Da es uns aber um Sprache geht, führen wir hier sein zweites Beispiel an: Jemand bezeichnet einen Tisch am Fuß des Eiffelturms als »Tisch«. Er kann nicht sicher sein, dass er diesen Begriff in gleicher Weise verwendet wie bisher, denn bei der früheren Verwendung könnte er ja »Tisuhl« gemeint haben, nämlich nur solche Tische, die nicht am Fuß des Eiffelturms stehen (S. 31). Es geht also darum, dass man ex post eine Regel immer so verstehen kann, dass eine frühere Anwendung gar nicht darunter fiel. Umgekehrt lässt sich eine frühere Praxis, als Regel gedacht, so deuten, dass, was immer man künftig tut, mit der Regel vereinbar ist. Um *Kripkes* Beispiel fortzuführen: Der Sprecher könnte einen Stuhl am Fuß des Eiffelturms »Tisch« nennen, weil er jetzt unter diesen Begriff Tische sowie Stühle, die am Fuß des Eiffelturms stehen, fasst. Das hat er bisher nur deshalb nicht getan, weil er nicht in die Verlegenheit kam, dieses Ding da am Fuß des Eiffelturms zu benennen. **Die Anwendung eines Begriffs scheint also durch die bisherige Anwendung nicht festgelegt zu sein.** Jede neue Verwendung fordert eine Entscheidung, die sich nicht notwendig aus dem bisherigen Begriffsgebrauch ergibt. Der Skeptiker kommt daher zu dem Ergebnis, dass Personen überhaupt keine Überzeugungen mit einer bestimmten Bedeutung haben. Jede Äußerung einer Überzeugung ist mit unendlich vielen Regeln und damit mit unendlich vielen Begriffen in Einklang zu bringen. Daher ist ein begrifflicher Gehalt nicht determiniert.

Wir werden einwenden, dass der Skeptiker mit seinem Beispiel ein neues Bedeutungspostulat eingeführt und damit die Regel geändert habe. Doch davon lässt sich der Skeptiker nicht beeindrucken. Er bezweifelt, dass der Sprecher sich gegenwärtig seinen früheren sprachlichen Intentionen entsprechend verhalte (S. 22). Dem Skeptiker kommt es darauf an, dass sich jedenfalls nicht beweisen lässt, ob überhaupt der Sprecher einer Regel und ggfs. welcher er tatsächlich gefolgt ist, denn er hat seinen früheren Sprachgebrauch nur an einer endlichen Zahl von Fällen gezeigt, und dieses ist ein neuer Fall. Es gibt nichts, was diesen Sprecher, der nur in sich selbst hineinschaut, veranlassen könnte, einen bestimmten Gegenstand später Tisch zu nennen, denn:

»Die unendlich vielen Einzeltische schweben mir nicht jetzt in meinem Innern vor, wo mein künftiges Selbst dann nachschauen könnte.« (S. 34)

Kripke mustert nun die verschiedenen Einwände durch, denen der Skeptiker sich ausgesetzt sehen könnte. Dabei führt er noch eine wichtige Prämisse ein:

»Die Beziehung zwischen Meinen und Intendieren einerseits und künftigen Handlungen andererseits ist nicht deskriptiv, sondern normativ.« (S. 53)

Nur wenn man die Regel als Gebot verstehe, so meint *Kripke*, lasse sich beurteilen, ob der Wortgebrauch korrekt sei. An dieser Normativitätsvoraussetzung (die keineswegs selbstverständlich ist) scheitern Dispositionstheorien, die auf eine Verhaltenswahrscheinlichkeit hinweisen. Alle Lösungen, die von vornherein normativ ansetzen, enden dagegen in dem bereits von *Wittgenstein* in PU § 201 Abs. 2 angesprochenen Regressargument. Eine Norm müsste man sich zuvor bewusst machen und deuten. So kommt *Kripke* zu dem Ergebnis, dass sich das Phänomen des Regelfolgens nicht erklären lässt.

»Die Möglichkeit, mit einem Wort etwas zu meinen, ist demnach ausgeschlossen. Jede neue Anwendung eines Worts geschieht auf gut Glück; jede gegenwärtige Intention ließe sich so interpretieren, daß sie mit allen beliebigen Handlungen übereinstimmt.« (S. 74)

Kripkes Argument erscheint auf den ersten Blick beinahe absurd. Es wird jedoch plausibel, wenn man sich klar macht, dass es dabei nur um den Sprecher als »isoliert betrachtete Einzelperson« geht. **Das Argument zielt allein auf die Sprecherbedeutung** (Privatsprache, Ideolekt) und nicht auf eine allgemein geteilte Wortbedeutung (Soziolekt), und es setzt voraus, dass der Sprecher sich nur an seiner eigenen Wortverwendung orientiert und nicht auf die Meinung anderer schießt. So betrachtet bleibt in der Tat mindestens ein Beweisproblem. Aber das ändert nichts daran, dass Sprache funktioniert. *Wittgenstein* selbst ging jedenfalls davon aus, dass die Anwendung von Sprachregeln auch über die Beispiele hinaus, an denen man gelernt hat, möglich ist:

»218. Woher die Idee, es wäre die angefangene Reihe ein sichtbares Stück bis ins Unendliche gelegter Geleise? Nun, statt der Regel könnten wir uns Geleise denken. Und der nicht begrenzten Anwendung der Regel entsprechen unendlich lange Geleise.

219. »Die Übergänge sind eigentlich schon alle gemacht« heißt: ich habe keine Wahl mehr. Die Regel, einmal mit einer bestimmten Bedeutung gestempelt, zieht die Linien ihrer Befolgung durch den ganzen Raum.—Aber wenn so etwas wirklich der Fall wäre, was hülfte es mir?

Nein; meine Beschreibung hatte nur Sinn, wenn sie symbolisch zu verstehen war. — So kommt es mir vor — sollte ich sagen.

Wenn ich der Regel folge, wähle ich nicht.

Ich folge der Regel blind.«

Wittgensteins Beispiele sind nicht ohne weiteres einleuchtend, denn sie betreffen die Fortsetzung mathematischer Reihen. Doch er versteht unter Regeln ganz allgemein die Regeln der Sprachverwendung. Und obwohl in PU § 219 davon die Rede ist, dass man der Regel »blind« folgt, was nach § 201 wohl heißt, ohne vorherige Auslegung, hat *Wittgenstein* doch eine Erklärung dafür, wie es dennoch möglich ist, Regeln anzuwenden:

»225. Die Verwendung des Wortes »Regel« ist mit der Verwendung des Wortes »gleich« verwoben. (Wie die Verwendung von »Satz« mit der Verwendung von »wahr.«)

Die Anwendbarkeit von Regeln setzt also voraus, dass man Gegenstände als gleich oder ähnlich wieder erkennen kann. Für diese Fähigkeit braucht es keine Regel hinter der Regel. Für *Wittgenstein* gibt es »eine Auffassung einer Regel ..., die nicht eine Deutung ist; sondern sich von Fall zu Fall der Anwendung, in dem äußert, was wir »der Regel folgen«, und was wir »ihr entgegenhandeln« nennen« (PU § 201 Abs. 2 S. 2). **Regelfolgen, jedenfalls soweit es um die Privatsprache des Sprechers geht, ist also ein unreflektiertes Befolgen der Sprachregel.** Das – und nicht der Skeptizismus *Kripkes* – ist der Kern von *Wittgensteins* »Gebrauchstheorie« der Bedeutung:

»202. Darum ist »der Regel folgen eine Praxis. ...«

Wie gesagt, Sprachregeln funktionieren, und zwar, wie wir – im Gegensatz zu *Kripke* – *Wittgenstein* verstehen, auch schon in der Person eines vereinzelt Sprechers. Darüber hinaus erweist sich der **Gebrauch der Sprache** als eine sich selbst steuernde und stabilisierende **soziale**

Praxis. Das akzeptiert am Ende auch *Kripke*. Er belässt es zwar bei dem »skeptischen Paradox«, denn es gibt keine direkte Lösung des Bedeutungsproblems. Die »indirekte« besteht darin, dass der Blickwinkel erweitert und der Einzelne nicht länger isoliert, sondern als Mitglied einer umfassenden Gemeinschaft betrachtet wird, die darüber urteilt, ob eine Handlung regelrecht ist oder nicht (*Kripke*, S. 113 ff.).

»Unser gesamtes Leben beruht auf zahllosen Interaktionen ... und auf dem ›Spiel‹, anderen die Beherrschung bestimmter Begriffe oder Regeln zuzuschreiben, womit wir unsere Erwartung an den Tag legen, dass sie sich ebenso verhalten wie wir. ... Unser Spiel der Fremdzuschreibung von Begriffen beruht auf Übereinstimmung.« (*Kripke*, S. 117, 132)

Die Diskussion über das Problem des Regelfolgens und über *Kripkes* Wittgenstein-Interpretation füllt Bände und kann hier nicht adäquat behandelt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass *Kripkes* Analyse (neben derjenigen von *W. O. Quine*) als **maßgebliche philosophische Begründung des Regelskeptizismus** gilt.

Das Kaninchen Gavagai

Aus *Willard Van Orman Quine*, Zwei Dogmen des Empirismus, in: *ders.*, Von einem logischen Standpunkt, 1979, 46 (Two Dogmas of Empiricism, *Philosophical Review* 60 (1951) 20):

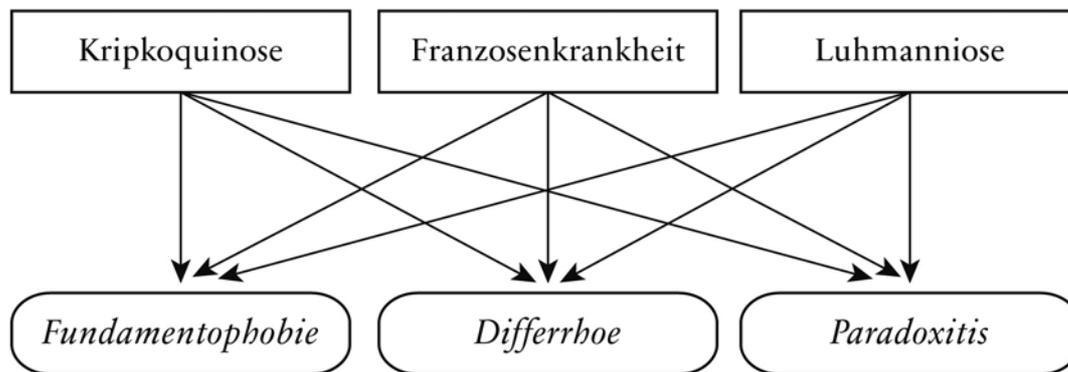
»Die Gesamtheit unseres sogenannten Wissens oder Glaubens, angefangen bei den alltäglichen Fragen der Geographie oder der Geschichte bis hin zu den grundlegendsten Gesetzen der Atomphysik oder sogar der reinen Mathematik und Logik, ist ein von Menschen geflochtenes Netz, das nur an seinen Rändern mit der Erfahrung in Berührung steht. ... Ein Konflikt mit der Erfahrung an der Peripherie führt zu Anpassungen im Inneren des Feldes. Wahrheitswerte müssen über einige unserer Aussagen neu verteilt werden. Die Umbewertung einiger Aussagen zieht aufgrund ihrer logischen Zusammenhänge die Umbewertung einiger anderer Aussagen nach sich – die logischen Gesetze wiederum sind nur gewisse weitere Aussagen des Systems, gewisse weitere Elemente des Feldes. ... das gesamte Feld ist so sehr durch seine Begrenzungen, durch die Erfahrung unterdeterminiert, daß wir eine breite Auswahl haben, welche Aussagen wir an einer beliebigen individuellen dem System zuwiderlaufenden Erfahrung neu bewerten wollen. Keinerlei bestimmte Erfahrungen sind mit irgendwelchen bestimmten Aussagen im Inneren des Feldes auf andere Weise verbunden als indirekt durch Erwägungen des Gleichgewichts für das Gesamtfeld.

Wenn diese Sichtweise richtig ist, ist es irreführend, von dem empirischen Gehalt einer individuellen Aussage zu reden, insbesondere, wenn es um eine weit von der Erfahrungsperipherie des Feldes entfernte Aussage geht. Weiterhin wird es zur Narretei, eine Grenzlinie zwischen synthetischen Aussagen, die abhängig von der Erfahrung wahr sind, und analytischen Aussagen, die wahr sind, komme was da wolle, zu suchen. Jede beliebige Aussage kann als wahr aufrechterhalten werden, komme was da wolle, wenn wir nur anderweitig in dem System ausreichend drastische Anpassungen vornehmen.« (Zwei Dogmen, S. 47)

»Was mich angeht, glaube ich als Laienphysiker weiterhin an physikalische Objekte und nicht an die Götter Homers; und ich halte es für einen wissenschaftlichen Irrtum, etwas anderes zu glauben. Doch hinsichtlich ihrer epistemologischen Fundierung unterscheiden sich physikalische Objekte und Homers Götter nur graduell und nicht prinzipiell. Beide Entitäten kommen nur als kulturelle Setzungen in unser Denken. Der Mythos der physikalischen Objekte ist epistemologisch den meisten anderen darin überlegen, daß er sich darin wirksamer als andere Mythen erwiesen hat, dem Fluß der Erfahrungen eine handliche Struktur aufzuprägen.« (Zwei Dogmen, S. 48 f.)

Literaturhinweis: Die Theorie der radikalen Übersetzung findet man in *Willard Van Orman Quine*, Wort und Gegenstand, 1980 (Word and Object, 1960).

Kripkoquinose und andere Krankheiten



Ein Beispiel für Paradoxitis:

„Die Rechtstheorie ist daher dazu genötigt, das vermachtete und kommodifizierte Format zu bejahren, indem sie selbst als negiert enthalten ist. Sie muss ihre eigene Verneinung bejahren, um möglich zu sein.“
(Alexander Somek, *Rechtliches Wissen*, 2006, 18)

Auflösung aller Gewissheiten

Die Berufung auf Wahrheit ist nur ein rhetorischer Schlag auf die Schulter (Rorty).

Die pragmatische Wende

Brian Z. Tamanaha, *Realistic Socio-Legal Theory: Pragmatism and a Social Theory of Law*, Oxford [u.a.], Clarendon Press, 1997

Susan Haack, *Manifesto of a Passionate Moderate*, University of Chicago Press, 1998

Zur Rezeption des radikalen Konstruktivismus in der Rechtstheorie

Für einen Überblick verweise ich auf *Buckel/Christensen/Fischer-Lescano*, *Neue Theorien des Rechts*, 2006.

Reader-Response-Theory: *Stanley Fish*, *Is There a Text in This Class: The Authority of Interpretative Communities*, 1980; *ders.*, *Doing What Comes Naturally. Change, Rhetoric, and the Practice of Theory in Literary and Legal Studies*, 1989.

Gegen die „Intensionssemantik“: *Hans Kudlich/Ralph Christensen*, *Wortlautgrenze: Spekulativ oder pragmatisch? Zugleich Besprechung von Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, Semantische Normativität in der juristischen Argumentation* (2004), *ARSP* 93 (2007), 128

Die sprachphilosophischen Skrupel zeigen nur die halbe Wahrheit: Juristische Interpretation ist nicht individuelles Lesevergnügen und auch nicht semantischer Kampf, sondern eine breit und tief institutionalisierte Veranstaltung zur Produktion und Rezeption von Texten.

„Law in Context“

„Law in Context“ meint

- nicht den juristischen Kontext der Rechtstexte und des Rechtssystems
- nicht den Kontext des Einzelfalles
- sondern Interdisziplinarität.

Von der Wissenschaftstheorie zur Wissenschaftssoziologie

Aus *Karl Mannheim*, Die Bedeutung der Konkurrenz im Gebiete des Geistigen, Verhandlungen des sechsten Deutschen Soziologentages vom 17. bis 19. September in Zürich, 1929, 35-83; hier zitiert nach *Mannheim*, Wissenssoziologie, hrsg. von *Kurt H. Wolff*, 2. Aufl. 1970, S. 566/612:

„In einem eigentümlichen Gegensatz zu dem Selbstbewusstsein der Erkenntnistheorie als Fundamentalwissenschaft und der Kritik jeder Erkenntnis überhaupt ist sie de facto stets nur als Rechtfertigung einer bereits daseienden oder gleichzeitig mit ihr aufkommenden Denkweise vorhanden. Eine bestimmte neue Erkenntnisweise mit einer bestimmten paradigmatischen Struktur – man denke an die modern exakte Naturwissenschaft etwa – kommt auf, die Erkenntnistheorie versucht sie zu begründen, zu rechtfertigen. Sie gibt sich als kritische Wissenschaft und ist im faktischen Zusammenhang Substruktion, Rechtfertigungswissen. Da sie das Paradigma vorgegeben auffindet, orientiert sie ihre ganze Sicht an diesem Partialparadigma – auch ihr Wahrheitsbegriff ist Ausfluß dieser ex-post-Situation. Die Erkenntnistheorie steht, historisch-faktisch gesehen, in einem ähnlichen Verhältnis zu einer bestimmten Denkweise, wie die Rechtsphilosophie zum je geltenden positiven Recht. Sie gibt sich, als wäre sie absoluter Maßstab, Richtstuhl, Kritik, dabei ist sie de facto Substruktion, Rechtfertigungswissen für eine je schon daseiende Denkweise.“

Aus *Helga Nowotny*, The Potential of Transdisciplinarity, <http://www.interdisciplines.org/interdisciplinarity/papers/5>.

*„Here I want to assert that knowledge, as well as expertise, is inherently transgressive. Nobody has anywhere succeeded for very long in containing knowledge. **Knowledge seeps through institutions and structures like water through the pores of a membrane.** Knowledge seeps in both directions, from science to society as well as from society to science. It seeps through institutions and from academia to and from the outside world. Transdisciplinarity is therefore about transgressing boundaries.“*

Der kleine Trost der Verwendungsforschung

Literatur: *Ulrich Beck/Wolfgang Bonß*, Soziologie und Modernisierung. Zur Ortsbestimmung der Verwendungsforschung, *Soziale Welt* 1984, 35, S. 381-406; *dies.*, Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung – Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt am Main, Suhrkamp; 1989; *Wolfgang Bonß*, Strukturprobleme der Verwissenschaftlichung in der Zweiten Moderne, in: *Howaldt/Jacobsen/Kropp* (Hrsg.), Forschen – Lernen – Beraten, Der Wandel von Wissensproduktion und –transfer in den Sozialwissenschaften, 2003, 37-51.

Hubert Treiber, Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine »Revolution auf dem Papier«?, *Kritische Justiz* 2007, 328

Beispiele für Themen, die von der Rechtssoziologie behandelt wurden und mit einigem zeitlichen Abstand im geltenden Recht auftauchen:

1. Zugang zum Recht
2. Strukturelle Ungleichheit beim Vertragsschluss
3. Alternative Konfliktregelung

„The Medium is Massage“

Die Medientheorie, auf die ich mich stütze, hat ihren Ursprung in der sog. Toronto-Schule (*Innis*¹, *McLuhan*², *Havelock*³, *Goody*⁴, *Ong*⁵, *Watt*⁶).

¹ *Harold Adams Innis*, *Empire and Communications*, 1950, Neudruck Dundurn, Toronto 2007; *dies.*, *Kreuzwege der Kommunikation*, hrsg. von *Karlheinz Barck*, aus dem Englischen von *Friederike von Schwerin-High*, Springer Verlag, Wien/New York 1997.

² *Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters*, Econ-Verlag, Düsseldorf 1968 (*The Gutenberg Galaxy. The Making of the Typographic Man*, 1962); *dies.*, *Die magischen Kanäle*, Econ-Verlag, Düsseldorf 1968

Drei bahnbrechende US-amerikanische Arbeiten zur Bedeutung der elektronischen Medien für die Rechtsentwicklung: *Ronald K. L. Collins./David M. Skover*, Paratexts, Stanford Law Review 44, 1992, S. 509-552, und *M. Ethan Katsb*, The Electronic Media and the Transformation of Law, Oxford University Press, New York und Oxford 1989, sowie *ders.*, Law in a Digital World, Oxford-University Press, New York und Oxford 1995. Dazu die Rezensionsabhandlung von *Richard J. Ross*, Communications Revolutions and Legal Culture: An Elusive Relationship, Law & Social Inquiry 27, 2002, 637-684.

Medientheoretische Thesen: Erst die durch Verschriftung durchgebildete Sprache brachte die Fähigkeit zur Abstraktion, zu formallogischen Schlüssen und zu kausalem Denken hervor.

Die Verschriftung, so Goody⁷, löst das Wissen aus seinem lokalen und damit sozialen Kontext, indem sie es von der Präsenzkommunikation unabhängig macht.

Die Sammlung von Regeln in gedruckten Rechtsbüchern drängten die nicht fixierten Sitten und Gebräuche und die Wissensbestände lokaler Gemeinschaften in den Hintergrund. Damit entzog sie der informellen Streitregelung die Basis. Richter, die sich an gedruckten Rechtsquellen orientierten, beschränkten damit die Auswahl der für ihre Entscheidung relevanten Informationen.

Die elektronischen Medien werden diese Entwicklung bis zu einem gewissen Grade wieder umkehren. Sie vereinigen unterschiedslos Informationen aus allen Wissens- und Lebensgebieten. Das Wissen wird leichter verfügbar, kann ganz unsystematisch abgerufen und relativ einfach neu gemischt werden. Die elektronischen Medien sind damit auf Interdisziplinarität angelegt und werden das Recht wieder stärker für Einflüsse aus dem sozialen Kontext öffnen. Damit geraten auch die Gerichte unter Druck, sich nicht länger allein auf Regeln zu stützen, um relevante von irrelevanten Informationen zu trennen. Die Digitalisierung des Informationsangebots hat einen Bias in Richtung auf außergerichtliche Streitregelung, die viel mehr an Kontextinformation verarbeitet.

Von hinten durch die Brust ins Auge

Mit den elektronischen Medien kommen auch die Bilder. Sie werden früher oder später auch in die Rechtskommunikation eindringen. Dort unterlaufen sie durch ihre unkontrollierbare Rezeption die uniformierende Kraft des Buchdrucks:

Mein Hobby: *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung, 2007. Dazu die Begleitsite im Internet <http://recht-anschaulich.lookingintomedia.com>

Es geht dabei nicht um Interdisziplinarität oder eine Veränderung der juristischen Methode, sondern nur um juristische Fachdidaktik. Aber indem sich die Fachdidaktik den Bildmedien öffnet, verändert sich die Weltwahrnehmung, also der Kontextbezug der Juristen. Und so verändert sich letztlich auf Umwegen auch das Recht. Der Weg führt sozusagen von hinten durch die Brust ins Auge.

(Understanding Media. The Extensions of Man, 1964). Von *McLuban* gibt es auch ein Buch mit dem Titel »The Medium is Massage«. Das berühmte Zitat »the medium is the message« stammt aus der Gutenberg-Galaxis.

³ Preface to Plato, Cambridge, MA, 1963; *ders.*, Schriftlichkeit. Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution, (Original: The Literate Revolution in Greece and its Cultural Consequences, 1982), VHC, Acta Humaniora, Weinheim 1990.

⁴ *Goody, Jack*, Literacy in Traditional Societies, Cambridge University Press, 1968; dt. Erstausgabe unter dem Titel „Literalität in traditionellen Gesellschaften“, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1981; *ders.*, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1990.

⁵ Orality and Literacy. The Technologizing of the Written Word, Methuen, London 1982.

⁶ *Goody, Jack/Watt, Jan/Gough, Kathleen* (Hrsg.), Entstehung und Folgen der Schriftkultur, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1986.

⁷ Orality and Literacy. The Technologizing of the Written Word, Methuen, London 1982.

Fazit

Das Grundproblem des juristischen Regelskeptizismus sehe ich darin, dass er »Kripkenstein« kurzschlüssig auf die Rechtspraxis überträgt. *Wittgensteins* skeptisches Paradox beschreibt ein epistemologisches, nicht aber ein praktisches Problem. *Kripke* zieht selbst die Analogie zum Induktionsproblem *Humes*. *Hume* hatte geltend gemacht, dass der Induktionsschluss logisch nicht haltbar ist, dass wir daher aus noch so vielen Einzelbeobachtungen nicht mit absoluter Sicherheit auf die Kausalität eines Ereignisses für ein anderes schließen dürfen. Es wäre aber lächerlich, wollte man in der Praxis darauf verzichten, aus Beobachtungen (kausale) Gesetzmäßigkeiten abzuleiten. Ebenso wenig kann die juristische Praxis darauf verzichten, sprachlich formulierten Regeln Bedeutung beizulegen.